



zaisenhausen
... einfach sym'badisch

Aktive Jugendliche (Vereinsförderrichtlinie 3.1.2 (Förderung der Jugendarbeit))

- Stand 01.01. des jeweiligen Förderjahres (Anmeldungen im Laufe des Jahres können erst im darauffolgenden Jahr für die Förderung bedacht werden.)
- Bitte beachten: hier sind ausschließlich Kinder und Jugendliche anzugeben, die **aktiv** am Vereinszweck teilnehmen und ihren **Hauptwohnsitz in Zaisenhausen** haben!
- Bitte berücksichtigen Sie, dass die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich unter 3.1.1 bei den aktiven Mitgliedern förderfähig sind! Die Grundförderung bezieht sich ausschließlich auf Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

laufende Nummer	Name	geboren am:	Adresse	Aktives Vereinsmitglied? Ja / Nein
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

laufende Nummer	Name	geboren am:	Adresse	Aktives Vereinsmitglied? Ja / Nein
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
64				
65				
66				
67				

Auszug aus den geltenden Vereinsförderrichtlinien:

3.1.3 Anlagenförderung

Zur Unterhaltung von Vereinsanlagen oder Teilen davon, die im Eigentum des Vereines sind und zum satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden, gewährt die Gemeinde Zaisenhausen einen Zuschuss von 25% der Unterhaltungs- und Pflegekosten. Die Unterhaltungskosten sind durch den unter Anlage 1 aufgeführten Einzelnachweis sowie entsprechende Rechnungen und Überweisungsträger nachzuweisen.

Der maximale Förderbetrag der Anlagenförderung beträgt pro Jahr 750,00 EUR.

[...] (bitte entnehmen Sie den beigefügten Vereinsförderrichtlinien, welche Maßnahmen als Unterhaltungsmaßnahmen geltend gemacht werden können)

3.1.4 Zuschüsse für Beschaffungen

Zur Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten, Noten, Sportgeräten und anderen Gerätschaften und Materialien, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 25 % der Kosten, höchstens jedoch 400,00 EUR pro Jahr und pro Maßnahme. Sport- und Vereinskleidung kann nicht bezuschusst werden. Die Gemeinde kann die Vorlage von Inventarlisten verlangen. Die Beschaffungskosten sind durch den unter Anlage 1 aufgeführten Einzelnachweis sowie entsprechende Rechnungen und Überweisungsträger nachzuweisen.

Anmerkung:

Bislang waren häufig die Belege der Investitionen / Reparaturen nicht den korrekten Einzelnachweisen (Anlagenförderung oder Beschaffung) zugeordnet. Es darf nicht zur Regel werden, dass die Verwaltungsmitarbeiter dies korrigieren und neu zuordnen und berechnen. Die Einzelnachweise für den Beschaffungszuschuss und die Anlagenförderung sollten korrekt vorgelegt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass immer sowohl die Rechnung als auch ein Überweisungsträger oder Zahlungsbeleg beigefügt sein muss.

Gerne dürfen Sie die Rechnungen kommentieren, um den Zweck der Anschaffung zu verdeutlichen.

Bitte beachten Sie, dass wie in den Vereinsförderrichtlinien aufgeführt, nur Investitionen / Reparaturen förderfähig sind, die dem direkten Vereinszweck dienen. Einrichtungen der Geselligkeit sind in keinem Falle förderfähig.